

## Merkblatt Absenzen im Kindergarten und in der Primarschule Stetten

---

### 1 Pflicht zum Besuch des Kindergartens und der Primarschule

1.1 Die vorliegende Absenzenregelung gilt für den obligatorischen Besuch des Kindergartens und der Primarschule.

### 2 Jokertage

2.1 Auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten hin hat jedes **Kind im 1. Kindergarten** Anspruch auf **20 freie Kindergartenhalbtage**, im **2. Kindergarten** auf **10 freie Kindergartenhalbtage**, jedes **Schulkind** auf **4 freie Schulhalbtage** pro Schuljahr. Eine Begründung für das Einziehen eines Jokertags ist nicht erforderlich.

2.2 Die Jokerhalbtage können als einzelne Halbtage, als ganze Tage oder als Zweitageblock eingesetzt werden, im Kindergarten auch an einem Stück. Sie sind nicht auf das nächste Schuljahr übertragbar.

2.3 Die Beanspruchung der freien Halbtage ist der Kindergärtnerin resp. der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer **spätestens 3 Tage vor dem Antritt** der freien Halbtage **schriftlich** zu melden. Die Jokertage gelten als genehmigt, sobald eine Rückmeldung der Lehrperson erfolgt. Nicht rechtzeitig gemeldete Jokertage gelten als unentschuldigte Absenzen.

2.4 Jokertage können dort eingesetzt werden, wo die Voraussetzungen für eine ordentliche Abwesenheit nicht erfüllt sind, z.B. für Ferienverlängerungen (vorzeitige Abreise, verspätete Rückkehr) oder für Brückentage vor oder nach Feiertagen.

2.5 Während Schulanlässen gemäss Semester- oder Jahresprogramm der Schule können keine Jokertage eingesetzt werden.

2.6 Primarschüler und Primarschülerinnen, die einen Jokertag bezogen haben, verschaffen sich den am Jokertag vermittelten Unterrichtsstoff bei Klassenkameraden.

2.7 Die Lehrpersonen sind berechtigt, mit Primarschülern und Primarschülerinnen, die wegen des Bezugs eines Jokertags eine Lernzielkontrolle verpassen, eine Nachklausur durchzuführen.

2.8 Gesuche um Ferienverlängerungen über die Jokertage hinaus werden nicht bewilligt.

### 3 Voraussehbare Schulversäumnisse

- 3.1 Für voraussehbare, begründete Versäumnisse des Besuchs des Kindergartens oder der Primarschule bis auf die Dauer von zwei Tagen ist – soweit keine JOKERTAGE bezogen werden - in Einzelfällen vorher die Erlaubnis der Klassenlehrperson einzuholen.
- 3.2 Betrifft das voraussehbare Versäumnis Schüler aus mehreren Klassen oder wird ein längeres Fernbleiben beantragt, ist die Bewilligung der Schulbehörde erforderlich.

### 4 Nicht voraussehbare Schulversäumnisse

- 4.1 Als Entschuldigungsgründe für nicht voraussehbare Schulversäumnisse gelten Krankheit des Schülers, Tod eines nächsten Verwandten und andere unvorhergesehene unabweisliche Umstände.
- 4.2 Ein nicht voraussehbares Schulversäumnis ist der Klassenlehrperson gleichentags zu melden und durch die Erziehungsberechtigten spätestens beim Wiedererscheinen des Schülers zum Unterricht mündlich oder schriftlich zu begründen.
- 4.3 Ist ein Kind **krankheitshalber** nicht fähig, den Kindergarten bzw. die Schule zu besuchen, sind die Eltern gebeten, das Kind noch vor Beginn des Kindergartens bzw. der Schule telefonisch oder schriftlich abzumelden.

Schriftliche Entschuldigungen bei Nichtbesuch des Kindergartens oder der Primarschule können einem Geschwister oder einem Klassenkameraden mitgegeben werden.

Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage, bitten wir Sie, die Kindergärtnerin bzw. die Lehrperson nochmals zu kontaktieren.

Ab einem krankheits- oder verletzungsbedingten Schulversäumnis von mehr als 10 Tagen ist unaufgefordert ein Arztzeugnis vorzulegen. In Ausnahmefällen sind die Lehrpersonen berechtigt, schon bei kürzeren Absenzen ein Arztzeugnis zu verlangen.

- 4.4 Kann ein Kind im Kindergarten oder ein Schulkind aus andern als aus Krankheitsgründen stundenweise nicht in den Kindergarten oder zur Schule kommen oder muss es diese früher verlassen, bitten wir Sie um eine kurze telefonische oder schriftliche - vorzeitige oder nachträgliche - Entschuldigung zuhanden der Kindergärtnerin oder der Lehrperson.

## 5 Turndispens in der Primarschule

Darf ein Primarschüler/eine Primarschülerin wegen einer Krankheit oder Verletzung nicht turnen, bitten wir Sie um eine schriftliche Mitteilung an die zuständige Lehrperson.

Ab einem krankheits- oder verletzungsbedingten Fernbleiben des Turnunterrichtes von mehr als 10 Tagen ist unaufgefordert ein Arztzeugnis vorzulegen.

## 6 Spezielle Anlässe

### 6.1 Anlässe in den Bereichen Leistungssport oder Musik

Leistungssport betreiben Primarschüler, die einem nationalen oder regionalen Kader angehören oder in einem Verein regelmässig mindestens 10 Stunden pro Woche trainieren. Für Einzelheiten wird auf das Merkblatt des kantonalen Turninspektorats „Unterrichtsdispensationen von Schülerinnen und Schülern, die Leistungssport betreiben“ ([www.schule.sh.ch](http://www.schule.sh.ch)) verwiesen.

Generelle Dispensationen für Anlässe in den Bereichen Leistungssport oder Musik werden keine ausgesprochen.

Über Unterrichtsdispensationen von Schülern und Schülerinnen, die Leistungssport betreiben oder an anspruchsvollen musikalischen Anlässen teilnehmen, entscheidet die Schulbehörde auf entsprechendes Gesuch der Erziehungsberechtigten. Es besteht keine Verpflichtung, vor Einreichung eines Gesuchs vorerst die Jokertage auszuschöpfen.

### 6.2 Munotkinderfest

Wird das **Munotkinderfest** vom Mittwochnachmittag auf einen der folgenden Nachmittage verschoben, sind Schüler und Schülerinnen der Klassen 1 bis 6 vom Unterricht dispensiert und brauchen keinen Jokerhalbtage einzuziehen.

### 6.3. Religiöse Feiertage

Kinder im Kindergarten sowie Schulkinder sind für die Teilnahme an hohen religiösen Feiertagen auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten vom Unterricht freigestellt. Für Urlaub an religiösen Feiertagen müssen keine Jokerhalbtage eingesetzt werden.

### 6.4 Zukunftstag

Begleitet ein Schulkind der 5. oder 6. Klasse am sog. Zukunftstag ihren Vater oder ihre Mutter am Arbeitsplatz, müssen dafür keine Jokertage verwendet werden.

## 7 Unentschuldigte Absenzen

7.1 Liegt der Grund für eine unentschuldigte Absenz beim Schüler, können die Lehrpersonen oder die Schulbehörde die in § 7 und 8 der kantonalen Schulordnung vorgesehenen Massnahmen ergreifen.

7.2 Liegt das Verschulden oder ein Mitverschulden für eine unentschuldigte Absenz bei den Erziehungsberechtigten, so trifft die Schulbehörde je nach den Umständen und der Schwere des Verschuldens eine der folgenden Massnahmen:

- a) Ordnungsbusse von 50 Fr. für jeden unentschuldigtem Schulhalbttag;
- b) in schweren Fällen: Antrag an das Erziehungsdepartement auf Bestrafung mit Busse gemäss Art. 25 Abs. 3 des Schulgesetzes

Stetten, August 2023